Arbeitspapier zum ANHANG II Nr. 3 NIS-2-Richtlinie

NIS2 und REACH

Zusammenfassung

Die NIS-2-Richtlinie, verabschiedet im Januar 2023, erfordert eine umfassende Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 17. Oktober 2024. In diesem Kontext legen der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) und reuschlaw ein Arbeitspapier zur Beurteilung und Präzisierung von ANHANG II Nr. 3 der NIS-2-Richtlinie vor.

Die Ausarbeitung analysiert die Definitionen in der NIS-2-Richtlinie, insbesondere in Bezug auf die Produktion von chemischen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen. Der Fokus liegt dabei auf der Schnittstelle zur REACH-Verordnung.

Das Arbeitspapier zeigt die Betroffenheit gemäß ANHANG II Nr. 3 von über 22.500 Unternehmen (ca. 50%) des verarbeitenden Gewerbes in Deutschland auf, bei gleichzeitig signifikanter Überschneidung mit weiteren relevanten Sektoren gemäß ANHANG II, wodurch Unklarheiten, Widersprüche und Regelungslücken in der NIS-2-Richtlinie aufgedeckt werden.

Abschließend wird ein Formulierungsvorschlag präsentiert, um die Präzision und Klarheit der NIS-2-Richtlinie in der nationalen Umsetzung zu verbessern. Hilfsmittel wie der NIS2 Quick-Check und der VDMA Arbeitskreis NIS2 werden vorgestellt, um Unternehmen bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie zu unterstützen.

1. Definition gemäß der NIS-2-Richtlinie und dem Gesetz zur Umsetzung von EU NIS2 und Stärkung der Cybersicherheit (NIS2UmsuCG)

1.1. Definition nach der NIS-2-Richtlinie

Gemäß ANHANG II Nr. 3 der NIS-2-Richtlinie[1] (Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen) unterliegen folgende Unternehmen dem Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie:

Deutsche Fassung	Englische Fassung
3. Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummern 9 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (2), die Stoffe herstellen und mit Stoffen oder Gemischen handeln, und Unternehmen, die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der genannten Verordnung aus Stoffen oder Gemischen produzieren.	3. Manufacture, production and distribution of chemicals Undertakings carrying out the manufacture of substances and the distribution of substances or mixtures, as referred to in Article 3, points (9) and (14), of Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council (2) and undertakings carrying out the production of articles, as defined in Article 3, point (3), of that Regulation, from substances or mixtures.

[1] Die NIS-2 Richtlinie ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022L2555&qid=1701438755083#ntr2-L_2022333DE.01014801-E0002.

1.2. Definition nach dem Gesetz zur Umsetzung von EU NIS2 und Stärkung der Cybersicherheit (NIS2UmsuCG)

In dem Diskussionspapier des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für wirtschaftsbezogene Regelungen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in Deutschland[2] wird der Wortlaut der NIS-2-Richtlinie in Anlage 2 Nr. 3 „Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen" wortgleich übernommen:

> *„Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummern 9 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Stoffe herstellen und mit Stoffen oder Gemischen handeln, und Unternehmen, die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der genannten Verordnung aus Stoffen oder Gemischen produzieren."*

2. Definition der Begriffe unter Beachtung der REACH-Verordnung

2.1. Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Die REACH-Verordnung[3] unterscheidet hinsichtlich der Betrachtungsgegenstände (d. h. der Produkte) zwischen Stoffen bzw. Gemischen auf der einen Seite und Erzeugnissen auf der anderen Seite. Die Unterscheidung zwischen diesen Betrachtungsgegenständen erfolgt auf der Grundlage der Zusammensetzung und der jeweiligen Funktion:

- Als **(chemische) Stoffe bzw. Gemische** werden chemische Substanzen, Verbindungen und Elemente bezeichnet (vgl. Art. 3 Nr. 1 REACH-Verordnung).

- **Erzeugnisse** sind hingegen Gegenstände, die ihre Funktion überwiegend aufgrund ihrer äußeren Eigenschaften (Form, Oberfläche, Gestaltung) erfüllen, sodass die chemische Zusammensetzung für diese Funktion weniger relevant ist.

- **Komplexe Gegenstände** (nicht in der REACH-Verordnung definiert) sind Gegenstände, die aus mehreren Erzeugnissen bestehen. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs *(„einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis")* bleibt ein Erzeugnis auch dann ein Erzeugnis, wenn es beispielsweise in einem komplexen Gegenstand verbaut oder verwendet oder mit anderen Erzeugnissen verbunden wird.

Als Beispiel für eine Einordnung gemäß der REACH-Verordnung können die nachfolgenden Betrachtungsgegenstände herangezogen werden:

Betrachtungs-gegenstand	Einordnung gemäß REACH-Verordnung	Begründung
Klebstoff (als klebende Substanz; flüssig oder fest)	Stoff bzw. Gemisch	Klebstoffe bestehen aus einer oder mehreren Chemikalien, um Gegenstände dauerhaft miteinander zu verbinden. Entscheidend für diese Funktion ist weniger die Form oder Konsistenz als

[2] Das Positionspapier ist abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwuerfe/CI1/NIS-2-UmsetzungWirtschaft_DisP.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
[3] Die REACH-Verordnung ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1907-20230806.

Betrachtungs-gegenstand	Einordnung gemäß REACH-Verordnung	Begründung
		vielmehr die Zusammensetzung der Chemikalien und deren Klebeeigenschaften.
Wachsmalstift	Gemisch	Ein Wachsmalstift besteht aus Wachs und Farbpigmenten, um Farbe auf Papier zu bringen. Für diese Funktion ist weniger die Stiftform als vielmehr die Zusammensetzung des Wachses und der Farbpigmente entscheidend.
Spiral-Bohrkopf	Erzeugnis	Ein Bohrkopf ist ein Gegenstand aus einem stabilen Material der so geformt ist, dass er Löcher in verschiedene Materialien bohren kann. Die Form des Bohrkopfes ist für diese Funktion entscheidender als die Materialzusammensetzung (Metall).
Isolierter Draht	Erzeugnis mit einem isolierenden Stoff bzw. Gemisch	Der isolierte Draht wird durch " Auftragen " einer geschmolzenen isolierenden chemischen Substanz (Gemisch) auf den Metalldraht hergestellt. Die Funktion des isolierten Drahtes wird dagegen überwiegend durch dessen Oberfläche bzw. Form erfüllt.
Elektrokabel mit bzw. aus isolierten Drähten	Komplexer Gegenstand, der aus mehreren Erzeugnissen besteht.	Das geschmolzene Gemisch wird auf die Drähte aufgetragen, um einen isolierten Draht (Erzeugnis) zu erhalten. Mehrere Erzeugnisse (isolierte Drähte) werden zusammengefügt und durch einen Kabelmantel zu einem Elektrokabel vereint. Das Elektrokabel ist somit ein komplexer Gegenstand, der aus mehreren Erzeugnissen (isolierten Drähten) besteht.

Gemeinsam mit der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) hat die zuständige Behörde in Deutschland Informationen zusammengestellt, die die Abgrenzung zwischen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen erläutern.[4]

3. Wirtschaftsakteure

Durch den Verweis auf die Definitionen der REACH-Verordnung fallen folgende Wirtschaftsakteure in den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie:

- **Hersteller**: Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt.

- **Händler**: Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt, einschließlich Einzelhändler.

[4] Siehe hierzu ECHA, Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, abrufbar unter: https://echa.europa.eu/documents/10162/2324906/articles_de.pdf.

- **Unternehmen**, die Gegenstände produzieren, welche bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung die Funktion des Gegenstands bestimmt.

Nicht erfasst sind dagegen folgende Wirtschaftsakteure, die in der REACH-Verordnung definiert sind:

- **Importeure**: natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich (*Anm. des Verfassers: von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen*) ist.

- **Nachgeschaltete Anwender**: natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch verwendet, ohne Hersteller oder Importeur eines solchen Stoffes oder Gemisches zu sein.

- **Händler** oder sonstige Akteure der Lieferkette, die Erzeugnisse in Verkehr bringen.

4. Statistische Auswertung auf Basis NACE C (verarbeitendes Gewerbe)

Eine genaue Zahl an Unternehmen lässt sich derzeit nicht bestimmen. Umgekehrt ist es auch für Unternehmen sehr schwierig, eine Betroffenheit nach NIS2 zu ermitteln. Hilfsweise könnte die Zahl an Unternehmen im „verarbeitenden Gewerbe“ gemäß NACE hinzugezogen werden, da Unternehmen in diesem Wirtschaftszweig grundsätzlich als Hersteller von Erzeugnissen gemäß ANHANG II Nr. 3 angesehen werden können. Zudem können auch weitere Wirtschaftszweige in den Anwendungsbereich gemäß ANHANG II Nr. 3 fallen.

4.1. In Deutschland

Das Statistische Bundesamt in Deutschland bietet hierfür die folgende Statistik:

„42271-0005: Beschäftigte und Umsatz der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe: Deutschland, Jahre, Beschäftigtengrößenklassen, Wirtschaftszweige (WZ2008 2-/3-/4-Steller)“[5]

Die Statistik bietet eine Übersicht des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland (Abschnitt C), dies waren in 2022 ca. 46.000 Unternehmen. Von diesen 46.000 Unternehmen würden 22.646 Unternehmen in den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie fallen, da alle Abteilungen des Abschnitts C als Hersteller von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen gelten würden. Es besteht zudem eine Überschneidung mit anderen Sektoren im Anhang II, zum Beispiel der Maschinenbau (ANHANG II Nr. 5d) oder Fahrzeugbau (ANHANG II Nr. 5e). In der Tabelle wurde eine entsprechende Statistik mit aufgenommen.

WZ2008 (2-Steller; 2022): Verarbeitendes Gewerbe	**Betriebe gesamt**	**NIS2 betroffen (>50 MA)**	**davon NIS2 50-250 MA**
WZ08 – Abschnitt C gesamt NIS2 relevant	46.019	22.646 (49%)	17.835 (79%)
WZ08 – Abschnitt C ohne bereits erfasste Sektoren (C26-C30 sowie C33)	**31.210**	**14.353 (46%)**	**11.722 (82%)**

[5] *Wirtschaftszweige (WZ2008 2-/3-/4-Steller)*

WZ2008 (2-Steller; 2022): Verarbeitendes Gewerbe	**Betriebe gesamt**	**NIS2 betroffen (>50 MA)**	**davon NIS2 50-250 MA**
WZ08-10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	5.635	2.382 (42%)	1.882 (79%)
WZ08-11 Getränkeherstellung	558	314 (56%)	260 (83%)
WZ08-12 Tabakverarbeitung	24	18 (75%)	11 (61%)
WZ08-13 Herstellung von Textilien	699	352 (50%)	321 (91%)
WZ08-14 Herstellung von Bekleidung	202	106 (52%)	85 (80%)
WZ08-15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	121	53 (44%)	39 (74%)
WZ08-16 H. v. Holz-, Flecht-, Korb-u. Korkwaren (ohne Möbel)	1.205	430 (36%)	351 (82%)
WZ08-17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	891	616 (69%)	482 (78%)
WZ08-18 H. v. Druckerz., Vervielf. v. Ton-,Bild-,Datenträgern	1.140	453 (40%)	412 (91%)
WZ08-19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	67	52 (78%)	27 (52%)
WZ08-20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	1.717	1.097 (64%)	820 (75%)
WZ08-21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	364	259 (71%)	144 (56%)
WZ08-22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	3.300	1.917 (58%)	1.592 (83%)
WZ08-23 H. v. Glas,-waren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	3.297	1.002 (30%)	862 (86%)
WZ08-24 Metallerzeugung und -bearbeitung	1.015	716 (71%)	484 (68%)
WZ08-25 Herstellung von Metallerzeugnissen	8.115	3.432 (42%)	2.985 (87%)
WZ08-26 H. v. DV-Geräten, elektron. u. opt. Erzeugnissen	*2.010*	*1.165 (58%)*	*886 (76%)*
WZ08-27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	*2.261*	*1.358 (60%)*	*991 (73%)*
WZ08-28 Maschinenbau	*6.254*	*3.646 (58%)*	*2.724 (75%)*
WZ08-29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	*1.335*	*911 (68%)*	*544 (60%)*
WZ08-30 Sonstiger Fahrzeugbau	*382*	*245 (64%)*	*135 (55%)*

WZ2008 (2-Steller; 2022): Verarbeitendes Gewerbe	Betriebe gesamt	NIS2 betroffen (>50 MA)	davon NIS2 50-250 MA
WZ08-31 Herstellung von Möbeln	994	441 (44%)	377 (85%)
WZ08-32 Herstellung von sonstigen Waren	1.866	712 (38%)	588 (83%)
WZ08-33 Reparatur u .Installation von Masch. u. Ausrüstungen	*2.567*	*969 (38%)*	*833 (86%)*

5. Formulierungsvorschlag für die Präzisierung

Die Formulierung in der NIS-2-Richtlinie ist vor dem Hintergrund der Definitionen der REACH-Verordnung insgesamt als kritisch anzusehen. Für eine begründete Abweichung in der nationalen Ausformulierung gibt es hinreichend Ansatzpunkte, die in Kapitel 6 erläutert werden.

5.1. Deutsche Fassung

Derzeitige Fassung	Formulierungsvorschlag
Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummern 9 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (2), die Stoffe herstellen und mit Stoffen oder Gemischen handeln, und Unternehmen, die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der genannten Verordnung aus Stoffen oder Gemischen produzieren.	Hersteller und Importeure im Sinne des Artikels 3 Nummern 9 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates von chemischen Stoffen und Gemischen im Sinne des Artikels 3 Nummern 1 und 2 der genannten Verordnung.

5.2. Englische Fassung

Derzeitige Fassung	Formulierungsvorschlag
Undertakings carrying out the manufacture of substances and the distribution of substances or mixtures, as referred to in Article 3, points (9) and (14), of Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council (2) and undertakings carrying out the production of articles, as defined in Article 3, point (3), of that Regulation, from substances or mixtures.	Manufacturers and importers as referred to in Article 3, points 9 and 11 of Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of substances and mixtures as defined in Article 3 points 1 and 2 of aforementioned Regulation.

6. Begründung

6.1. Keine Beschränkung der betroffenen Wirtschaftsakteure

Der Richtlinientext unter ANHANG II Nr. 3 der NIS-2-Richtlinie sieht keine Beschränkung auf bestimmte Aspekte der REACH-Verordnung vor. Somit wird eine derzeit noch unbestimmte Anzahl von europäischen Herstellern von diesem Punkt erfasst. Grundsätzlich unterfallen ANHANG II Nr. 3 der NIS-2-Richtlinie alle Hersteller von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, sofern sie nicht aufgrund ihrer Unternehmensgröße als Kleinst- und Kleinunternehmen von der Anwendung ausgenommen sind.

6.2. Systemwidrige Abgrenzung der relevanten Geschäftstätigkeiten aufgrund der Bezugnahme zur REACH-Verordnung

Aufgrund der Auslegung und Erläuterung in ANHANG 2 Nr. 3 der NIS-2-Richtlinie besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit über den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie. Die REACH-Verordnung unterscheidet nicht zwischen Herstellern von Erzeugnissen aus Stoffen und Gemischen und Herstellern „sonstiger“ Erzeugnisse.

Im Sinne der REACH-Verordnung sind Maschinenbauer sowie Hersteller von Bauteilen für Maschinen in der Regel Hersteller von Erzeugnissen bzw. komplexen Gegenständen. Nach der Definition und Regelungssystematik der REACH-Verordnung sind kaum Konstellationen denkbar, in denen ein Hersteller eines Erzeugnisses nicht gleichzeitig Stoffe oder Gemische verwendet. Im Zweifelsfall wird der Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie daher allein dadurch eröffnet, dass in einem der Produktionsschritte ein chemischer Stoff oder ein Gemisch (z.B. als Schmiermittel) verwendet wird. Nach diesem Verständnis würden auch solche Wirtschaftsakteure unter die NIS-2-Richtlinie fallen, die keine explizite Wirtschaftstätigkeit in den im Anhang aufgeführten Sektoren ausüben.

6.3. Widerspruch zur Sektorkategorie in der NIS-2-Richtlinie

Entgegen der für den ANHANG II Nr. 3 maßgeblichen Überschrift „Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen“ umfasst die Erläuterung auch Unternehmen, die Erzeugnisse produzieren. Dadurch entsteht ein Widerspruch zum Wortlaut der NIS-2-Richtlinie, der zu einer deutlichen Ausweitung des Anwendungsbereichs und damit zu einer erheblichen Vergrößerung des Kreises der betroffenen Unternehmen führt.

6.4. Regelungslücken in der NIS-2-Richtlinie

Die Kritikalität von chemischen Stoffen und Gemischen in Bezug auf die NIS-2-Richtlinie entsteht bereits zum Zeitpunkt des Markteintritts dieser Chemikalien. Während dieser Zeitpunkt für die Hersteller berücksichtigt wird, ist der Import nicht eingeschlossen. Ein Unternehmen, das chemische Stoffe in die EU importiert, wäre also nur dann von den Anforderungen der NIS-2-Richtlinie betroffen, wenn es mit den chemischen Stoffen handelt oder Produkte daraus herstellt. Verwendet das Unternehmen hingegen Chemikalien, die von jemand anderem im Rahmen seiner industriellen oder gewerblichen Tätigkeit importiert wurden, nimmt es die Rolle eines nachgeschalteten Anwenders im Sinne des Art. 3 Nr. 13 REACH-Verordnung ein und wäre nicht von der NIS-2-Richtlinie betroffen.

Diese Regelungslücke kann auch nicht dadurch geschlossen werden, dass der Handel mit chemischen Stoffen und Gemischen sowie die Herstellung von Erzeugnissen erfasst sein soll. Diese Handlungen setzen voraus, dass ein chemischer Stoff bereits hergestellt oder importiert wurde. Da Hersteller ohnehin verpflichtet sind, ist die Einbeziehung nachgelagerter Marktakteure überflüssig. Im Falle des Imports können der Handel mit Stoffen und die Herstellung von Erzeugnissen die entstehende Lücke nicht vollständig schließen.

7. Kontakte, weitere Informationen und Hilfen

7.1. NIS2 Quick-Check

Eine einfache und kostenfreie Möglichkeit zur Prüfung der Betroffenheit ist der von der Kanzlei reuschlaw bereitgestellte Quick-Check: Der NIS2 Quick-Check führt mit einfachen Fragen durch die Voraussetzungen und Ausnahmen für die Anwendbarkeit der NIS-2-Richtlinie und ermöglicht Unternehmen und Einrichtungen eine Ersteinschätzung zur NIS2-Betroffenheit.

www.nis2-check.de

7.2. VDMA Arbeitskreis NIS2

Die Adressierung einer praxisgerechten Umsetzung von Anforderungen aus der NIS-2-Richtlinie stehen im Fokus des VDMA Arbeitskreises NIS2. Der Arbeitskreis ist erster Ansprechpartner für die Umsetzung der NIS2 bei mittelständischen Industrieunternehmen im VDMA und im Rahmen des VDMA Competence Centers Industrial Security das vorrangige Organ gegenüber seinen Mitgliedern, Behörden und Standardisierungsorganisationen für die Security-Praxis von mittelständischen Industrieunternehmen. Teilnehmende sind Mitgliedsunternehmen bis 500 Mitarbeitende, die in den Anwendungsbereich gem. Anlage 2 der NIS2 fallen. Aktuell erarbeitet der Arbeitskreis eine KMU-gerechte Umsetzung der Richtlinienanforderungen.

www.vdma.org/cybersecurity

Verfasser

Der VDMA ist die Spitzenorganisation des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus und größter Branchenverband in Europa. Seine über 3.600 vorwiegend mittelständischen Mitglieder repräsentieren mehr als 90 Prozent des Gesamtumsatzes des beschäftigungsstärksten deutschen Industriezweiges. Der Verband ist eine Plattform von 36 Fachverbänden und bildet die gesamte Wertschöpfungskette der Investitionsgüterindustrie ab – von der Komponente bis zur kompletten Anlage, vom Systemlieferanten bis zum Dienstleister.

Der VDMA und seine Mitglieder engagieren sich unter anderem für die Ausbildung junger Menschen, für Forschung und Entwicklung, klimaneutrale Produktion und Nachhaltigkeit sowie Subventionsabbau auch im Unternehmensbereich. Der Verband setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Finanzen, für Deregulierung und Entbürokratisierung sowie investitionsfreundliche Rahmenbedingungen ein.

reuschlaw gehört zu den führenden wirtschaftsberatenden Kanzleien im Produkthaftungsrecht und berät seit 2004 national und international tätige Unternehmen und öffentliche Stellen mit Schwerpunkt Produktsicherheitsrecht, Produkthaftungsrecht, Data Protection & Cybersecurity, Rückrufmanagement, Versicherungsrecht, Compliance Management und Vertragsrecht. Neben den beiden Niederlassungen in Deutschland bietet die Kanzlei ihre Leistungen über ihr Netzwerk mittlerweile in weiteren 30 Ländern an.

Stand: 05.02.2024

VDMA: Steffen Zimmermann, steffen.zimmermann@vdma.org

reuschlaw: Stefan Hessel, stefan.hessel@reuschlaw.de